

- b) für westberliner. Bürger die vom Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten, örtlich und zeitlich begrenzten Passierscheine in Verbindung mit einem für Westberlin gültigen Personalausweis.

## § 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. März 1952 über Ausweise von Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen (GBl. S. 222) außer Kraft.

Berlin, den 20. April 1956

**Ministerium des Innern**

Maron  
Minister

**Anordnung  
über die Güte- und Abnahmebestimmungen  
für Hopfen.**

**Vom 1. April 1956**

Auf Grund des § 47 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 801) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Minister für Lebensmittelindustrie folgendes angeordnet:

## § 1

**Grundbestimmungen**

(1) Der an die Erfassungsstellen des Volkseigenen Versorgungs- und Lagerungskontors der Lebensmittelindustrie — Getränke — zur Ablieferung kommende Hopfen (Hopfendolden) muß in ausgereiftem Zustand, sorgfältig gepflückt und so behandelt sein, daß er braufähig ist.

(2) Der Hopfen darf nur in darrgetrocknetem Zustand abgeliefert werden.

(3) Der Hopfen darf nicht durch Fremdkörper (Blätter, Bindfadenreste usw.) verunreinigt sein oder Schimmelbefall, Rauchgeruch, Schwärze, Spritzschäden oder dergleichen aufweisen.

(4) Der Hopfen, der den Bestimmungen der §§ 1 und 2 nicht entspricht, darf von den Erfassungsbetrieben nicht abgenommen werden. Dieser Hopfen muß erst von den Erzeugern in einen ordnungsgemäßen Zustand gebracht werden.

## § 2

**Beschaffenheit**

(1) Der Hopfen muß ein einwandfreies, arteneigenes Aroma haben.

(2) Die Dolden sollen gleichmäßig, einheitlich, geschlossen und frei von Samen sein. Die Spindel muß einen möglichst feingliedrigen Bau aufweisen.

(3) Die Farbe der Dolden soll gleichmäßig grün mit einem Stich ins gelbliche sein. Die Doldenblätter sollen einen seidigen Glanz aufweisen und frei von Peronospora sein.

(4) Die Hopfendolden müssen einen Stielansatz haben, dessen Länge zwei Zentimeter nicht übersteigen soll. Sträube (mehr als drei Dolden) sollen möglichst nicht Vorkommen.

(5) Der Lupulingehalt der Hopfendolden soll reichlich sein und eine goldgelbe Farbe haben.

(6) Der Feuchtigkeitsgehalt des Hopfens soll möglichst 12% betragen, er darf 13% nicht über- und 10% nicht unterschreiten.

## § 3

**Ausnahmebestimmungen**

(1) In Ausnahmefällen kann der Erfassungsbetrieb Hopfen, der einen Feuchtigkeitsgehalt von über 13% hat, abnehmen. Dieser Hopfen ist vom Erfassungsbetrieb auf Kosten des Erzeugers auf den vorgeschriebenen Zustand zu bringen. Der erhöhte Feuchtigkeitsgehalt ist gewichtsmäßig in Abzug zu bringen.

(2) Werden Hopfenpartien angeliefert, die den Bestimmungen der §§ 1 und 2 nicht entsprechen und die sich auch durch eine nachträgliche Bearbeitung nicht zu braufähigem Hopfen aufarbeiten lassen, kann der Erfassungsbetrieb diesen Hopfen, wenn derselbe noch für andere Zwecke, z. B. als Fischwürze usw., verwandt werden kann, als Unterqualität mit entsprechenden Abzügen abnehmen.

(3) Auf Antrag des Erfassungsbetriebes oder des Erzeugers entscheidet an Stelle der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises der VEB Zentrallaboratorium für die Brau- und Malzindustrie (Berlin NO 18, Leninallee 182) über die Abnahme des angelieferten Hopfens und über die Anwendung der Gütebestimmungen.

## § 4

**Bewertung des Hopfens**

(1) Der Hopfenerfassungsbetrieb hat von den beim Erzeuger lagernden Hopfenpartien in Gegenwart des Erzeugers je zwei Proben zu entnehmen und zu versiegeln. Eine Probe verbleibt beim Erzeuger, die zweite Probe ist der Hopfenbewertungskommission zu übergeben.

(2) Die Bewertung des Hopfens erfolgt durch die Hopfenbewertungskommission, deren Mitglieder durch das Ministerium für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bis zum 31. August jeden Jahres berufen werden.

(3) Die Hopfenbewertungskommission hat aus den vorliegenden Proben nach den in der Anlage festgelegten Qualitätsmerkmalen Standardmuster für die einzelnen Güteklassen zu ziehen und entsprechend dieser Muster den Hopfen zu bewerten.

## § 5

**Anrechnung und Bezahlung von Hopfen**

(1) Die Anrechnung des Hopfens ist nach dem angelieferten Gewicht durchzuführen, wobei ein erhöhter Feuchtigkeitsgehalt vom Gewicht abzuziehen ist.

(2) Die Bezahlung erfolgt auf Grund des Anrechnungsgewichtes und der Bewertung entsprechend den vorstehenden Bestimmungen nach den geltenden Preisvorschriften.

## § 6

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. April 1956

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Streit  
Staatssekretär